

Von: Hildinger, Gerhard (IM) [<mailto:Gerhard.Hildinger@im.bwl.de>]

Gesendet: Montag, 16. Juni 2014 11:35

An: 'Ruf, Dietmar'; Mauch Gerhard

Cc: Schröder, Hermann (IM); Windmüller, Ute (IM); Stalzer, Rainer (IM); Velten, Volker (IM)

Betreff: Rauchwarnmelder - Kostenersatz und Sachschadenersatz bei Fehlalarmen,

Hallo Herr Ruf,
hallo Herr Mauch,

immer wieder erreichen uns Anfragen zum Thema Kostenersatz nach § 34 FwG bei durch Rauchwarnmelder verursachten Fehlalarmierungen der Feuerwehr. Wir haben dazu und zur Frage des Schadenersatzes, wenn die Feuerwehr sich Zugang zu Wohnungen und Gebäuden verschaffen muss und es dabei zu Sachbeschädigungen kommt, eine über das Internet eingegangene Anfrage wie folgt beantwortet:

„Haushaltsübliche Rauchwarnmelder sollen die Personen, die sich in der Wohnung aufhalten, vor der Gefahr durch Feuer und Rauchentwicklung warnen, damit diese rechtzeitig den Gefahrenbereich verlassen können. Wird infolge eines Warn- oder Signaltons eines Rauchwarnmelders die Feuerwehr alarmiert, ohne dass ein Schadensereignis vorliegt, ist der Einsatz nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Feuerwehrgesetzes (FwG) nur dann kostenpflichtig, wenn die Alarmierung vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen erfolgte. Grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt im besonders schweren Maße verletzt wird, also schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden. Ob dies der Fall ist, kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Umstände entschieden werden.

Bei den Kosten für Schäden, die im Zuge eines Feuerwehreinsatzes entstehen, gilt Folgendes: Nach § 31 Absatz 1 Satz 2 FwG sind die vom Technischen Einsatzleiter der Feuerwehr angeordneten und für den Feuerwehreinsatz erforderlichen Maßnahmen vom Eigentümer und Besitzer des betroffenen Grundstücks zu dulden. Hierzu gehört auch die Beschädigung von Türen oder anderen Gebäudeteilen, wenn die Feuerwehr aufgrund der Warnsignale des Rauchwarnmelders davon ausgehen durfte, dass eine Gefahr vorlag. Ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr oder gegenüber dem Land besteht nicht.

Zur Vermeidung von Fehlalarmierungen empfiehlt es sich in jedem Fall, sich mit der Funktion der Rauchwarnmelder vertraut zu machen, insbesondere hinsichtlich der sich deutlich unterscheidenden Signaltöne bei Rauchalarm und bei schwacher Batterie.“

Wir geben Ihnen die Antwort zur Kenntnis. Wir beabsichtigen, zu diesen Themen in der „Brandhilfe“ zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Hildinger

Innenministerium Baden-Württemberg

Referat 43 "Feuerwehr, Rettungsdienst, Fernmeldewesen"

Telefon: 0711/231-3437

Mail: gerhard.hildinger@im.bwl.de